

Aktenzeichen: 5 AZR 931/08
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 21. Oktober 2009
- 5 AZR 931/08 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 19. Februar 2008
- 11 Ca 8492/07 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 4. September 2008
- 11 Sa 597/08 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifvertragliche Regelung der verlängerten Gewährung von
Krankenbezügen im Fall dauernder Fluguntauglichkeit

Gesetz:

Manteltarifvertrag Nr. 3 Cockpitpersonal LTU (gültig ab 1. Januar 2004)
§ 48

Leitsätze:

keine



BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 931/08

11 Sa 597/08

Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Oktober 2009

URTEIL

Umbach, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2009 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Mikosch, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux sowie die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Dr. hc. Hromadka und Buschmann für Recht
erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. September 2008
- 11 Sa 597/08 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Zuschüsse zum Krankengeld. Der Kläger ist
als Flugkapitän bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte wendet auf das
Arbeitsverhältnis den Manteltarifvertrag Nr. 3 Cockpitpersonal LTU (*gültig ab*
1. Januar 2004) an.

§ 48 dieses Tarifvertrags lautet:

- „(1) Dauernde Fluguntauglichkeit im Sinne dieser Be-
stimmung ist das auf einem unbehebaren oder aller
Wahrscheinlichkeit nach unbehebaren körperlichen
Mangel beruhende Unvermögen, die Tätigkeit bzw.
den Beruf, wie sie/er im Vergütungstarifvertrag fixiert
ist, nach den einschlägigen behördlichen oder
tarifvertraglichen Vorschriften weiter auszuüben.
- (2) Die dauernde Fluguntauglichkeit kann nur nach dem
folgenden Verfahren festgestellt werden:
 - a) Wird durch die fliegerärztliche Untersuchungs-
stelle nach § 27 Abs. 6 dieses Tarifvertrages,
bei einem Arbeitnehmer die dauernde Flugun-
tauglichkeit festgestellt, so hat der Betroffene
das Recht, dem Arbeitgeber innerhalb von zwei
Wochen nach Erhalt der Kenntnis von der Un-
tauglichkeit zu erklären, daß er das Ergebnis
der betreffenden fliegerärztlichen Untersuchung
anzweifelt. Unterbleibt diese Erklärung, ist die
dauernde Fluguntauglichkeit festgestellt.



...

...

- (5) Ist die dauernde Fluguntauglichkeit Folge eines Arbeitsunfalles, besteht ein Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen gem. § 28 dieses Tarifvertrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

“
...

Seit dem 11. Oktober 2003 ist der Kläger wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Die Beklagte zahlte bis zum 10. Oktober 2004 tarifliche Krankenbezüge.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe auch über den 10. Oktober 2004 hinaus bis zum 2. März 2005 Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses. Es habe sich zwischenzeitlich seine dauernde Fluguntauglichkeit herausgestellt, die Folge eines Arbeitsunfalls sei.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 30.388,93 Euro nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Eine dauernde Fluguntauglichkeit habe im Klagezeitraum nicht vorgelegen. Im Übrigen sei sie nicht im Verfahren nach § 48 Abs. 2 MTV festgestellt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Krankengeldzuschüsse für die Zeit vom 11. Oktober 2004 bis zum 2. März 2005.



Es kann dahinstehen, ob das Verfahren zur Prüfung der Flugtauglichkeit nach § 48 Abs. 2 MTV im Streitfall eingehalten worden ist, denn das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass im Klagezeitraum objektiv keine dauernde Fluguntauglichkeit vorlag. Diese Feststellung ist für den Senat bindend. Sie ist vom Kläger nicht in revisionsrechtlich erheblicher Weise angegriffen worden (§ 559 Abs. 2 ZPO). Der Kläger wertet die vorgelegten Gutachten lediglich anders als das Landesarbeitsgericht, ohne zulässige und begründete Revisionsangriffe gegen die Feststellung zu erheben.

9

Die in der Revision vorgelegte Bestätigung des Dr. G vom 28. November 2008, wonach beim Kläger seit dem 6. Mai 2008 dauernde Fluguntauglichkeit bestehe, ist als neuer Sachvortrag revisionsrechtlich unbeachtlich (§ 559 Abs. 1 ZPO). Zudem belegt diese Bestätigung keine dauernde Fluguntauglichkeit im Klagezeitraum.

10

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

11

Müller-Glöge

Mikosch

Laux

Hromadka

Buschmann

